

Maßnahme

Die Halbmuffen L. 16.06 des Anschlußstücks L. 16.03 an den Ölleitungen sind jeweils alle 100 Betriebsstunden gemäß den Angaben des Aerospatiale Service Bulletin No. 05.39 v. 15. 6. 71 gegen Neuteile auszuwechseln; die Halbmuffen LS. 16.03 des Anschlußstücks LS. 16.03 jeweils alle 800 Betriebsstunden. Die Maßnahmen entfallen nach Durchführung der Maßnahmen des Aerospatiale Service Bulletin No. 65.82 (gründliche Befestigung der Ölleitungsanschlüsse).

Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch des betroffenen Hubschraubers zu bescheinigen.

Bezug: CdN 72-7-14

Aerospatiale SB 01.28 v. 10. 11. 71, ASB A05.42 v. 10. 11. 71, SB 01.29 v. 10. 11. 71 und ASB A05.39 v. 15. 6. 71

72—7 SCHLEICHER

Datum der Ausgabe: 9. Februar 1972

Betroffene Segelflugzeugmuster:

Ka 2; Geräte-Nr. 140: Alle Werk-Nummern
Ka 2b; Geräte-Nr. 203: Alle Werk-Nummern
Ka 6; Geräte-Nr. 205:
Baureihen: K6/0, K6B, K6BR, Ka6C, Ka6CR;
alle Werk-Nummern
Ka 6B-S; Geräte-Nr. 205a: Werk-Nummer E 1
K 7; Geräte-Nr. 211: Alle Werk-Nummern
K 8; Geräte-Nr. 216: Alle Werk-Nummern
AS-K 13; Geräte-Nr. 267: Alle Werk-Nummern

Anlaß

Bei einigen Segelflugzeugen der vorgenannten Muster wurden am Höhenruder gelöste Leimungen festgestellt, die durch Feuchtigkeitseinflüsse oder Alterung der Verleimung entstanden sein können. Die gefährdete Stelle ist die Verbindung zwischen der Nasenrippe Nr. 1 und der Nasenbeplankung jeder Höhenruderhälfte.

Maßnahmen

1. Höhenruder abbauen.

Mittels eines feinen Messers die Leimfuge zwischen Rippe Nr. 1 und dem Sperrholz der Rudernase auf feste Verleimung untersuchen. Eine zusätzliche Kontrolle ist durch Aufbringen einer angemessenen Last am Ruderhebel möglich.

2. Wird eine fehlerhafte Leimung festgestellt, so ist die Rippe Nr. 1 vollständig auszubauen und neu anzuleimen. Auf einwandfreies Aufrauen der Leimflächen ist dabei besonders zu achten.

Zur besseren Abschirmung gegen Feuchtigkeit ist die Kante zwischen Rudernase und Rippe mit einem Stoffstreifen zu überziehen.

Frist

Bis zum 1. 4. 1972

Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch des betroffenen Segelflugzeuges zu bescheinigen.

72—8 McDonnell

Douglas DC 9, Geräte-Nr. 2829

Alle DC 9 (-10, -20, -30 und -40 sowie C-9A) Flugzeuge wie im Douglas DC 9 Service Bulletin No. 27-146, Rev. 1 vom 20. 12. 71, verzeichnet.

Betr.: Mögliches Verklemmen des Höhenruders

Die von der amerikanischen Luftfahrtbehörde (FAA) erlassene Airworthiness Directive (AD) für das o. a. Flugzeugmuster ist als Lufttüchtigkeitsanweisung des LBA mit der LTA-Nummer 72-8 übernommen worden.

LTA der ausl. Luftfahrtbehörde:

AD-FAA 72-3-5, Amdt. 39-1389

Bauteil:

Elevator Boost Cylinder Rod End P/N 4918153-1 (Höhenruder-Steuerzylinder-Kolbenstangenauge)

Service Bulletin:

Douglas SB 27-146 Revision 1 vom 20. 12. 71

Frist: Gemäß AD

72—9 McDonnell

Douglas DC-8; Geräte-Nr. 2828

Alle Baureihen

Betr.: Prüfung des Hauptfahrwerks-Einziehzylinder-Haltebolzens auf Vorhandensein von Korrosion und Rissen.

Die von der amerikanischen Luftfahrtbehörde (FAA) erlassene Airworthiness Directive (AD) für das o. a. Flugzeugmuster ist als Lufttüchtigkeitsanweisung des LBA mit der LTA-Nummer 72-9 übernommen worden.

LTA der ausl. Luftfahrtbehörde:

Revision AD-FAA 71-25-9, Amdt. 39-1358 as amended by Amdt. 39-1384

Bauteil:

Main Landing Gear Retract Cylinder Attach Pin (Hauptfahrwerks-Einziehzylinder-Haltebolzen)

Service Bulletin:

Douglas DC-8 SB No. 32-102, Revision 4 vom 4. 5. 1970 oder spätere Ausgabe.

Frist: Gemäß AD

72—10 Fokker

F 27; Geräte-Nr. 2813

Alle Fokker F 27 Flugzeuge mit Dart-Triebwerken wie im Rolls Royce Service Bulletin Da 73-68 verzeichnet

Betr.: Kraftstoffbrenner-Ummantelung; Prüfung der Befestigungsmuttern.

Die von der niederländischen Luftfahrtbehörde (RLD) erlassene Lufttüchtigkeitsanweisung (BLA) für das o. a. Flugzeugmuster ist als Lufttüchtigkeitsanweisung des LBA mit der LTA-Nummer 72-10 übernommen worden.

LTA der ausl. Luftfahrtbehörde:

BLA-RLD 71-85-72

Bauteil:

Kraftstoffbrenner an Dart-Triebwerken

Service Bulletin:

Fokker SB F 27/72-2 vom 1. 12. 71 oder spätere Ausgabe & Rolls Royce SB Da 73-68

Frist: Gemäß Rolls Royce SB Da 73-68

72—11 Fokker

F 27; Geräte-Nr. 2813

Alle Fokker F 27 mit Teleflex-Seilspannungsregler

Betr.: Rißprüfung der Seitenruder-Antriebshebelwelle T/N D 72030

Die von der niederländischen Luftfahrtbehörde (RLD) erlassene Lufttüchtigkeitsanweisung (BLA) für das o. a. Flugzeugmuster ist als Lufttüchtigkeitsanweisung des LBA mit der LTA-Nummer 72-11 übernommen worden.

LTA der ausl. Luftfahrtbehörde:

BLA-RLD 72-10-27

Bauteil:

Teleflex-Seilspannungsregler — Seitenruder-Antriebshebelwelle

Service Bulletin:

Alert SB F27/27-A99 vom 20. 1. 1972 oder spätere Ausgabe

Frist:

Beim nächsten Check 1 gemäß Alert Service Bulletin, sofern nicht bereits durchgeführt